

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten, Ingenieure, Beratende Ingenieure u.ä. (BBR)

H 5711:04

07.12

A Berufshaftpflicht-Versicherung

	Seite
A 1	2
A 1.1	
A 1.1.1	
a)	
b)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
i)	
j)	
k)	
l)	
A 1.1.2	
A 1.1.3	
A 1.1.4	
A 2	4
A 2.1	
A 2.2	
A 2.3	
A 2.4	
A 2.5	
A 2.6	
A 2.7	
A 2.8	
A 2.9	
A 2.10	
A 2.11	
A 2.12	
A 2.13	
A 3	6
A 4	6
A 5	7

B Büro-/Betriebs-Haftpflichtversicherung

	Seite
B 1	7
B 1.1	
B 1.2	
B 1.3	
B 2	8
B 2.1	
B 2.2	
B 2.3	
B 2.4	
B 2.5	
B 2.6	

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

	Seite
C 1	10
C 2	10
C 3	10
C 4	10
C 5	11
C 6	11
C 7	11
C 8	12

D Umweltschadens-Versicherung

	Seite
D 1	12
D 2	13
D 3	13
D 4	13
D 5	13
D 6	14
D 7	14
D 8	14
D 9	14
D 10	15
D 11	16
D 12	16
D 13	16
D 14	16
D 15	16
D 16	17
D 17	17

E Gemeinsames zu A, B, C und D

	Seite
E 1	17
E 2	18

F Objekt-Haftpflichtversicherung

	Seite
F 1	18
F 2	19
F 3	19
F 4	19
F 5	19

G Privat-Haftpflichtversicherung

19

A Berufshaftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung nichts anderes bestimmen.

A 1 Gegenstand der Versicherung/versicherte Risiken

A 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder.

Mitversichert ist

A 1.1.1 Allgemeine Risiken

a) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

die Ausübung einer Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung),

b) Projektsteuerer

die Ausübung einer Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen,

c) technische Due Diligence

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Leistungen im Bereich der technischen Due Diligence/Immobilienbewertung (z.B. Begutachtung und Bewertung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, Erstellung einer Flächenanalyse).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus finanziellen, wirtschaftliche, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs hinausgehen.

d) Facility Management

die gesetzliche Haftpflicht aus der Erbringung von Ingenieurleistungen im Rahmen des Facility Managements. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges, insbesondere auch für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg,

e) Generalplaner

sofern dies ausdrücklich vereinbart ist, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Generalplaner. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der beauftragten Subplaner, deren Inhaber und Mitarbeiter.

f) Energieberater

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als berechtigter Energieberater (z. B. gemäß EnEV, BAFA, HWK) aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen und der Erstellung von Energieausweisen im Sinne der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV).

g) Bausoftware

die Verwendung von Bausoftware,

h) Rechtsdienstleistungen

die erlaubte außergerichtliche Rechtsdienstleistung nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) als Nebenleistung der im Versicherungsschein beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit,

i) Mediation

die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mediator. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

j) Beratungstätigkeit gem. VOF, VOL und VOB

die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

k) Boden- und Bohrarbeiten

die Übernahme von Boden- und Bohrarbeiten für Zwecke der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Erkundigungen für die Standsicherheit und Abdichtungsmaßnahmen,

l) Leistungen von Sonderfachingenieuren

die gelegentlich von hierfür qualifizierten Sonderfachingenieuren übernommene Architektenleistung, soweit der hierauf entfallende Honoraranteil im Verhältnis zum Gesamthonorar 10 % nicht übersteigt.

A 1.1.2 Sachverständiger/Gutachter

a) Versicherte Tätigkeiten

mitversichert ist

- die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse (z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern).

- die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.

b) Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Eingeschlossen ist dabei auch die Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie von elektrischen Frei- und Oberleitungen (Leitungsschäden).

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z. B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

A 1.1.3 Ingenieure im Erd- und Grundbau, im Bereich Bodenmechanik und Geologie

a) Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Be- und Entladeschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens (einschließlich durch dazu dienendes Bewegungen) derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

A 1.1.4 Ingenieure und Gutachter im Umweltbereich

a) Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

▪ Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens (einschließlich durch dazu dienendes Bewegen) derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

▪ Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Leitungen aller Art.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

▪ Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sache im Sinne der Ziff. 7.7 AHB.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z. B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

b) Planungsdeckung

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden an Bauwerken und Bauwerksteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bau-/Montageleitung oder Bau-/Montageüberwachung ausübt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 7.7 AHB wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen. Als Bauwerk im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Maschinen und Anlagen sowie Teile davon.

A.1.1.5

für A 1.1.3 und A 1.1.4 gilt: mitversichert ist:

a) Laborbetrieb

die gesetzliche Haftpflicht als Laborbetrieb (z.B. Baugrund- bzw. Baustofflabor), sofern dies als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

b) Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten.

c) Planung und Überwachung von Sanierungen von kontaminierten Standorten

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Planung und Überwachung von Sanierungen kontaminierter Standorte.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard die Sanierung von kontaminierten Standorten von vornherein zu einem höheren Kostenbetrag hätte erfolgen müssen, als dies zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Versicherungsnehmers vorgesehen war.

d) Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist – in teilweiser Änderung von Teil E, Ziff. 1.3 dieses Vertrages – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Raupenschlepper) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

e) Ausschlüsse:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB, Ziffer A 4 sowie Teil E dieser BBR Ansprüche wegen Schäden

- die erst durch die Mobilisierung von Schadstoffen infolge vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit der Mobilisierung von Schadstoffen nicht erkennen musste.
- aus der Erkundung und Bewertung von Lagerstätten, wie z. B. Öl-, Gas- und metallischen Erzlagerstätten. Von diesem Ausschluss unberührt bleiben geothermische Erkundungen, nicht jedoch geothermische Bewertungen.

A 1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten-/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

A 1.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer). Eine Beteiligung bis 10 % ist unschädlich für den Versicherungsschutz;
- b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
- c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler). Ein Baustofflieferungsanteil bis zu 10 % vom Honorarumsatz des jeweiligen Objektes, max. 50.000,- EUR ist unschädlich.

A 1.2.2 Die Berufs-Haftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

- a) in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder
- b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
- c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
- d) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Die Beweislast für den Beteiligungs-(A 1.2.1a)/Lieferanteil (A 1.2.1c) obliegt dem Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten.

Schäden im Zusammenhang mit und an den gelieferten Baustoffen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziff. 1.2.2 c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

A 1.2.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziff. A 1.2.1 und Ziff. A 1.2.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte/Lebenspartner als private Bauherren für eigene (hierunter zählen auch selbstgenutzte Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers), nicht zum Verkauf bestimmte Bauvorhaben auftreten.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und die daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausfall etc..

A 1.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

A 1.4 Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen und Büros im Inland. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die in der Risikobeschreibung genannten rechtlich selbstständigen Niederlassungen und Büros im Inland.

A 1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Einschaltung selbstständiger Büros. Nicht versichert sind die persönliche Haftpflicht dieser Büros, deren Inhaber und Mitarbeiter.

A 1.6 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2.1 AHB) zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß und gelten – abweichend von Ziff. 4.2 AHB – auch für die Vorsorgeversicherung, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

A 1.7 Deckungssummen/Serienschaden

Die Deckungssummen stehen

A 1.7.1 einmal zur Verfügung,

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht;

A 1.7.2 zweimal zur Verfügung,

- wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen.

Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

Zu Ziff. A 1.7.1 und A 1.7.2

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

A 2 Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes

A 2.1 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden.

Diese Regelung geht auch auf die Erben über.

A 2.2 Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

A 2.2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung);

A 2.2.2 beim Wechsel von einem Vorversicherer auf den Versicherer dieses Vertrages auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen erst nach Ablauf einer vorvertraglich vereinbarten fünfjährigen Schadenmeldefrist und nach Versicherungsbeginn des vorliegenden Vertrages bekannt geworden sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Voraussetzung ist, dass die einschlägige Klausel beim Vorversicherer rechtswirksam ist, ferner beim Vorversicherer nur wegen des Fristablaufs kein Versicherungsschutz mehr besteht und der Schaden während der Versicherungsdauer des vorliegenden Vertrages angemeldet wird.

Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Deckungssummen des betreffenden Vorvertrages begrenzt. Sieht der vorliegende Vertrag geringere Deckungssummen vor, stellen diese Deckungssummen die Höchstersatzleistung des Versicherers dar.

Zu Ziff. A 2.2.1 und Ziff. A 2.2.2:

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

A 2.3 Schäden am Bauwerk

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schaden am Bauwerk. Als Bauwerk im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Maschinen, Anlagen, Anlagen der technischen Ausrüstung sowie Teile davon.

Ausgeschlossen sind insoweit Ansprüche im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen für den bzw. die dem Maschinen- und Anlagenbau zuzuordnen sind

A 2.3.1 wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an Maschinen, Anlagen oder Teilen davon hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit, Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen, Kosten für den Rückruf von Produkten u. Ä.;

A 2.3.2 wegen Entwicklungs- und/oder Experimentierschäden, d. h. insbesondere Schäden, die nicht auf einem bei der Planung versehentlich erfolgten Berechnungsfehler beruhen, sondern auf nicht bekanntem technischen oder verfahrenstechnischen Wissen und Können (Know-how) bei Übernahme oder Durchführung des Auftrages, der Anwendung eines nicht ausreichend erprobten Verfahrens oder einer nicht ausreichend erprobten Verfahrensstufe, der Verwendung eines für den vorgesehenen Verwendungszweck noch ungeprüften Materials usw.;

A 2.3.3 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard eine ordnungsgemäße Erstellung einer Maschine, einer Anlage oder eines Teiles davon nur zu einem höheren Kostenbetrag, als zum Zeitpunkt der Planung des Versicherungsnehmers vorgesehen, hätte erfolgen können und dieser Umstand ursächlich oder auch nur mitursächlich gewesen ist;

A 2.3.4 wegen Schäden aus der Planung oder Konstruktion von Maschinen, Anlagen oder Teilen davon, die in Serie (Stückzahl größer 2) hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit einer beauftragten Planung oder Konstruktion einer Gesamtanlage/-maschine auch baugleiche Einzelteile eingeplant sind, die zum Zwecke der Fertigung der beauftragten Gesamtanlage/-maschine seriell hergestellt werden.

A 2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken bis auf höchstens fünf Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. 7.3 AHB verzichten.

A 2.5 Auslandsschäden

A 2.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

A 2.5.1.1 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

A 2.5.1.2 im Ausland eintretender Schäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten und Leistungen für Maschinen und Anlagen sowie Teile davon, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war;

A 2.5.1.3 Schäden, die als Folge einer beruflichen Tätigkeit

- im europäischen Ausland eingetreten sind;
- im außereuropäischen Ausland eingetreten sind, soweit nach deutschem Recht eine Eintrittspflicht gegeben ist.

A 2.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 5.1 dieser Bestimmungen genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);

- im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder, für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A 2.5.3 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A 2.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A 2.5.5 Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Schäden im Ausland als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes oder für im Ausland belegene Niederlassungen und Büros bedarf einer besonderen Vereinbarung.

A 2.6 Tätigkeits-, Abwässer-, Senkungs- und Überschwemmungsschäden

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.7 und Ziff. 7.14 AHB finden keine Anwendung.

A 2.7 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB und Ziff. 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

A 2.8 Anerkannte Regeln der Bautechnik

Stellt der Versicherungsnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen für eine Baumaßnahme fest, dass geltende anerkannte Regeln der Bautechnik nicht eingehalten werden können oder auf Wunsch des Bauherrn nicht eingehalten werden sollen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber/Bauherrn auf die das ganze Bauwerk oder seine Teile betreffenden Abweichungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Hinweise begründet und in schriftlicher Form abgegeben werden und zu den Abweichungen eine schriftliche Einverständniserklärung des Auftraggebers/Bauherrn eingeholt wird. Auf die Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. A 4.2.6 wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen.

A 2.9 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SOBau, der SL Bau (Abschnitt V), des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025–1048 ZPO oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm

die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

Soweit Regelfreiheit besteht, müssen die Schiedsgerichtsverfahren folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern (Obmann und zwei Schiedsrichter). In Fällen von geringerer Bedeutung kann ein Einzelschiedsrichter bestellt werden. Die Bestellung der Schiedsrichter darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen. Der Obmann und der Einzelschiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die entscheidungstragenden Rechtsnormen anzugeben.

A 2.10 Schlichtungsverfahren

Mitversichert sind nach Absprache mit dem Versicherer die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor Architekten- oder Ingenieurkammern für Schadenersatzansprüche, die unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen.

A 2.11 Mediationsverfahren

Nach Vereinbarung mit dem Versicherer trägt dieser in Konfliktsituationen aus Anlass eines Schadenersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fällt, den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des Mediationsverfahrens.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes.

A 2.12 Rechtsschutz bei Strafverfahren

Abweichend von Ziff. 5.3 AHB übernimmt der Versicherer in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz (4) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.

Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der ausgeübten Berufstätigkeit gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Wirksamkeit der vorliegenden Berufshaftpflicht-Versicherung.

Die für sonstige Schäden vereinbarte Deckungssumme gilt gleichermaßen auch für den Rechtsschutzfall und steht hierfür getrennt zur Verfügung.

Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf diese Deckungserweiterung keine Anwendung.

Nicht versichert sind die Kosten

- aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz einer Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,
- der Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher oder kartellrechtlicher Vorschriften.

A 2.13 Honorarschutz

Hält der Kunde/Auftraggeber des Versicherungsnehmers das von ihm geforderte Honorar unter Berufung auf einen aus demselben rechtlichen Verhältnis gegen den Versicherungsnehmer bestehenden Schadenersatzanspruch zurück, übernimmt der Versicherer die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung dieser Honorarforderung (Honorarschutz), sofern der behauptete Schadenersatzanspruch unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fällt.

Soweit der Honoraranspruch bzw. Teile davon streitig sind, gewährt der Versicherer anteiligen Kostenschutz in Höhe des Honoraranteiles, den der Versicherer nach eigener Prüfung als berechtigt ansieht, im Verhältnis zum gesamten Honoraranspruch.

Ist die Honorarforderung des Versicherungsnehmers höher als der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, trägt der Versicherer die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruches zur Honorarforderung.

Die Prozessführungsbefugnis obliegt dem Versicherer.

A 3 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften

A 3.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

A 3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

A 3.3 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 und 3.2 sind bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im letzteren Fall besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär zu einer für die Partnerschaft und/oder die Partner bestehenden Haftpflichtversicherung.

A 4 Ausschlüsse

A 4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB sowie Teil E dieser Versicherungsbedingungen Architekten-, Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterleistungen für

- Kraftfahrzeuge (oder Teile davon),
- Fahrgeschäfte (Achterbahnen etc.),
- Turm- und Mobilkräne,
- Kavernen, Pipelines und Gasterminals,
- Sprengungen.

A 4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

A 4.2.1 aus der Überschreitung eigener Fristen und Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teils davon,

A 4.2.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hier um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerkes sowieso angefallen wären (Sowiesokosten). Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen, Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter, die gegenüber dem Versicherungsnehmer als Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Mitversichert bleiben die Prüfung des Haftpflichtanspruchs und die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die sich auf „Sowiesokosten“ beziehen,

A 4.2.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,

A 4.2.4 aus der Vergabe von Lizenzen,

A 4.2.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Teil B Ziff. 2.6),

A 4.2.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten bleibt bestehen, sofern der Betreffende den Ausschlussstatbestand nicht zu vertreten hat. Pflichtwidriges Verhalten von Repräsentanten wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Repräsentanten sind Inhaber, Teilhaber, Vorstände, Geschäftsführer und Projektleiter,

A 4.2.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,

A 4.2.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,

A 4.2.9 aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg,

A 4.2.10 aus Ladungskontrollen (mengenmäßige Kontrollen von Gütern bei Be- und Entladungen sowie Mitwirkungen bei Stauungen).

A 5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

A 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A 5.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 5.3 ausgeschiedener Betriebsangehöriger so lange, wie dem Versicherungsnehmer selbst Versicherungsschutz zu gewähren ist.

B Büro-/Betriebs-Haftpflichtversicherung

B 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung eines Büros.

B 1.1 Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Werden Grundstücke oder Räume (auch Garagen) ganz oder teilweise an betriebsfremde Personen vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (siehe Ziff. 27 AHB).

B 1.2 Bauherr

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für Ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

zu B 1.1. und B 1.2:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

B 1.3 Erneuerbare Energien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten natürlichen Personen/Unternehmen aus dem Besitz/Eigentum selbst genutzter Photovoltaik- und Solaranlagen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Photovoltaik-/Solaranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen.

B 2 Deckungserweiterungen

B 2.1 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die

B 2.1.1 vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

B 2.1.2 Vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Bauherren aus Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück.

B 2.2 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziff. 7.10 b AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

B 2.3 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.10 b AHB – Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

B 2.3.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

B 2.3.2 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – durch Abwasser.

B 2.3.3 Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Sachen.

Hiervon ausgenommen bleiben

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit diese durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;
- Schäden am Erdreich;
- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

B 2.3.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen [siehe Ziff. 7.5 (1) AHB] der vorgenannten Personen, wenn Sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung steht.

B 2.4 Datenschutzverletzungen

Eingeschlossen sind Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen. Soweit es sich um Ansprüche im Umfang der Ziff. B 2.5 dieses Vertrages handelt, siehe dort.

B 2.5 Nutzung von Internet-Technologien

B 2.5.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

B 2.5.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

B 2.5.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung-/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

B 2.5.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. B 2.5.1.1 bis B 2.5.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

B 2.5.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

B 2.5.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. B 2.5.1.4 und B 2.5.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

B 2.5.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

B 2.5.3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

B 2.5.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

B 2.5.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 2.5.3.3 Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf Schäden nach Maßgabe dieser Zusatzbedingungen keine Anwendung.

B 2.5.4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

B 2.5.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger; IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

B 2.5.6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziff. 7 AHB – Ansprüche

B 2.5.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;

B 2.5.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

B 2.5.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

B 2.5.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

B 2.5.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

B 2.6 Abhandenkommen von Schlüsseln und Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff.2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB sowie von Teil A Ziff. 4.2.5 dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht aus dem

B 2.6.1 Abhandenkommen von Schlüsseln

(auch Schlüsseln von Schließanlagen usw. und Code-Karten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Statt der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz für die Kosten der erforderlichen Neuprogrammierung des Schließsystems. Insgesamt besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

B 2.6.2 Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör)

der Betriebsangehörigen und Besucher. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt durch Unbefugte geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher), Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen;

Zu Ziff. B 2.6.1 und B 2.6.2

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Deckungssummenbegrenzung.

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

C 1 Gegenstand der Versicherung

C 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. C 2 fallen.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen wird Versicherungsschutz ausschließlich nach Maßgabe von Teil A Ziff. 1.3 gewährt.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

C 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

C 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

C 2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

C 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- von Anlagen zur Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe in Einzelgebinden (ohne Heizöltanks) mit einem maximalen Fassungsvermögen von 250 kg/l und einer Gesamtmenge der Einzelgebände von maximal 1.000 kg/l handelt (Kleingebinde);
- eines Heizöltanks auf dem Betriebsgrundstück mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l.

Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung dieser Behälter. Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

C 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgefreie Umweltschutz-Anlagen).

C 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

C 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber von Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und von betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern;
- aus dem Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

C 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgepflichtige Umweltschutz-Anlagen).

C 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Ziff. C 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

C 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

C 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. C 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

C 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. C 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

C 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

C 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

C 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

C 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. C 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. C 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. C 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

C 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

C 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. C 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. C 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

C 5 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

C 5.1 Abtropfschäden usw.

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

C 5.2 Normalbetriebs- und Öffnungsklausel

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

C 5.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ansprüche wegen Schäden,

- die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

C 5.4 Abfälle

Ansprüche wegen Schäden

- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen
- Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

C 5.5 Produkthaftung

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen (siehe insoweit Teil A Ziff. 1.3).

C 5.6 Bewusstes Abweichen von Vorschriften

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

C 5.7 Wissentliches Nichtbeachten von Anweisungen usw.

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

C 5.8 Grundwasserverhältnisse

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

C 5.9 Halogenierte Kohlenwasserstoffe

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) sowie anderen halogenierten Kohlenwasserstoffen.

C 6 Serienschäden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

C 7 Nachhaftung

C 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. C 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

C 7.2 Die Regelung der Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

C 8 Versicherungsfälle im Ausland

C 8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. C 1 dieser Bestimmungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. C 1. zurückzuführen sind.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

C 8.2 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

C 8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Zu Teil C insgesamt

Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

D Umweltschadens-Versicherung

D 1 Gegenstand der Versicherung

D 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A 1.1 sowie Ziff. 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der Vertragsteile A bis C.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

D 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer D 2.1 bis D 2.5 fallen.

D 1.1.2 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. D 2.1 bis D 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer vorübergehend bis zum Abschluss der Arbeiten oder bis zur Ausführung der Leistung noch haftungsrechtlich als Inhaber dieser Anlagen angesehen wird.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. D 9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

D 1.1.3 Abweichend von Ziff. D 2.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- Anlagen zur Lagerung und Verwendung von betriebsüblichen Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 kg/l beträgt;
- einen Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l.

D 1.1.4 Abweichend von Ziff. D 2.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- Abwasseranlagen für häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer);
- einen betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider;
- die Einleitung von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

D 1.1.5 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages nach Maßgabe des USV-Zusatzbausteins 2 gemäß Ziffer D 17 vereinbart werden;

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- am Grundwasser

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Ziff. D 6 und D 7 – kein Versicherungsschutz.

Die unter Teil D genannten Ausschlüsse finden auch hier Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

nicht versichert sind:

(1) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

(3) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

D 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

D 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

D 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedert Mitarbeiter fremder Unternehmen und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

D 1.2.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – und Abhängigkeit von ihrer Stellung im Unternehmen – entweder dem Personenkreis gemäß Ziff. D 1.2.1 oder Ziff. D 1.2.2 zugeordnet.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

D 1.2.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

D 2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

D 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen von dieser Risikobegrenzung sind die in Ziff. D 1.1.3 genannten Anlagen.

D 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).

D 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

D 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko). Ausgenommen von dieser Risikobegrenzung sind die in Ziff. D 1.1.4 genannten Anlagen.

D 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

D 3 Betriebsstörung

D 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

D 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz

- für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- für die Planung, Überwachung und Begutachtung von Objekten und Objektteilen, die nicht von Ziff. D 1.1.2 umfasst sind.
- im Rahmen der Ziff. D 1.1.1 für sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Berufsbildes auf eigenen oder fremden Grundstücken.

Ziff. 3.2 Absatz 1 gilt nicht für Anlagen gemäß Ziff. D 2.

D 4 Leistungen der Versicherung

D 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

D 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

D 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

D 5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. D 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

D 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser;

D 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

D 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

D 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme ersetzt;

D 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

D 6 Erhöhungen und Erweiterungen

D 6.1 Für Risiken der Ziff. D 1.1.3 und D 1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. D 1.1.3 und Ziff. D 1.1.4 versicherten Risiken.

D 6.2 Für Risiken gemäß D 1.1.1 und D 1.1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen und Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

D 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 AHB kündigen.

D 7 Neue Risiken

D 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. D 1.1.3. und Ziff. D 1.1.4, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

D 7.2 Für Risiken gemäß Ziff. D 1.1.1 und Ziff. D 1.1.2, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. D 7.2.3.

D 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

D 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

D 7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziff. D 7.2.2 auf 50 % der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Deckungssummen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

D 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. D 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

D 8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens gemäß Ziff. D 1.1 Abs. 1 Satz 2 durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

D 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

D 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziff. D 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. D 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziff. D 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer D 1.1.3 und D 1.1.4 nach einer Betriebsstörung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

D 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. D 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

D 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

D 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

D 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

D 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. D 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. D 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. D 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

D 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und pro Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

D 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. D 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

D 10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

D 10.1 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

D 10.2 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

D 10.3 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

D 10.4 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziff. D 13 „Versicherungsfälle im Ausland“).

D 10.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

D 10.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

D 10.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

D 10.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

D 10.9 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

D 10.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

D 10.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

D 10.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

D 10.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

D 10.14 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

D 10.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

D 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

D 10.17 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

D 10.18 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

D 10.19 wegen Umweltschäden aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

D 11 Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

D 11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. D 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

D 11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. D 5 versicherten Kosten und den Aufwendungen des Versicherers gemäß Ziff. D 9 die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebene Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

D 11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. D 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

D 12 Nachhaftung

D 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

D 12.2 Die Regelung der Ziff. D 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D 13 Versicherungsfälle im Ausland

D 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. D 10.6 im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. D 1.1.1 bis 1.1.4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziff. D 1.1.1;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. D 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. D 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. D 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

D 13.2 Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle oder im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

D 13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

D 14 Kündigung nach Versicherungsfall

D 14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D 14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D 15 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

D 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

D 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

D 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

D 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

D 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

D 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D 16 Mitversicherte Personen

D 16.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. D 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

D 16.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3, 8 bis 18 AHB, Ziff. 20 bis 24 AHB, Ziff. 26 AHB und Ziff. 28 bis 32 AHB finden entsprechende Anwendung auf diesen Vertragsteil D.

D 17 USV-Zusatzbaustein 2

Versicherungsschutz nach Zusatzbaustein 2 wurde nicht vereinbart.

D 17 USV-Zusatzbaustein 2

D 17.1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Ziff. D 1.1.5 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist und diese Pflichten und Ansprüche über den Umfang des Umweltschadensgesetzes hinausgehen und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit vom Boden nicht ausgeht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind (Betriebsstörung). Ziff. D. 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Teil D Ziff. 6 und Ziff. 7 – kein Versicherungsschutz.

D 17.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. D 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

D 17.3 Nicht versicherte Tatbestände

D 17.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziff. D 17.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

D 17.3.2 Die in Teil D genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

E Gemeinsames zu A, B, C und D

E 1 Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht:

E 1.1 Offshore und Kernkraft-/Kernenergieanlagen

- aus Planung, Herstellung, Lieferung, Transport, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und/oder Besitz/ Betrieb von Kernkraft-/Kernenergieanlagen
- aus Planung, Herstellung, Lieferung, Transport, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und/oder Besitz/ Betrieb von Offshore-Anlagen, stillgelegten Offshore-Anlagen sowie Teilen von Offshore-Anlagen.

Offshore-Anlagen sind in den Meeren/Ozeanen gelegene Risiken (u.a. Anlagen zur Gewinnung und des Transportes von Öl und Gas, Windkraftanlagen, Gezeitenkraftwerke, Unterwassertelekommunikations- und -stromleitungen). Der Offshore-Bereich beginnt und endet an der Uferlinie des jeweiligen Landes.

E 1.2 „Directors & Officers“-Ansprüche

wegen Vermögensschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder des Beirates des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, die Mandate in Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen bei mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. wahrnehmen, wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von Dritten, den mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. oder dem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden (sog. „Directors & Officers“-Ansprüche);

E 1.3 Fahrzeuge

wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden;

E 1.4 Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände

wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen;

E 1.5 Gemeingefahren

wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

E 1.6 Lagerung/Ablagerung von Abfällen

wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals oder von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen oder
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Bei Beauftragung fremder Unternehmer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich diese fremden Unternehmer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat;

E 1.7 Luftfahrt-Produkte

- aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

E 1.8 Terrorakte

wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf terroristischen Akten und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen;

E 1.9 Bergschäden

wegen

- Bergschäden – im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) -, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- Schäden beim Bergbaubetrieb – im Sinne von § 114 Bundesberggesetz (BBergG) – durch schlagende Wetter, Wasser-, und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

E 1.10 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

E 2 Kumulsklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen u. dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer Haftpflichtversicherungen bei Gesellschaften des Talanx-Konzerns, zu dem auch HDI gehört, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Teil D ist hiervon nicht betroffen.

F Objekt-Haftpflichtversicherung

Für die Objekt-Haftpflichtversicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird.

F 1 Versichertes Risiko

Bei der Objekt-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben/Objekt.

F 2 Ende des Versicherungsschutzes

F 2.1 Die Objekt-Haftpflichtversicherung endet mit der Abnahme der versicherten Leistung.

Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d. h. mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem als Versicherungsablauf angegebenen Zeitpunkt.

F 2.2 Im Falle der vorzeitigen Kündigung/Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages bzw. bei vorzeitiger endgültiger Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit ist der Zeitpunkt der Abnahme bzw. der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens 6 Monate nach der vorzeitigen Kündigung/Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages bzw. vorzeitigen endgültigen Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit. Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Versicherungsablaufs früher eingetreten ist.

Eine vorübergehende Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit von mehr als einem Jahr gilt als endgültige Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit im Sinne der vorgenannten Regelung.

F 3 Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziff. A 2.2 – nicht auf solche Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Für Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung und soweit diese Verstöße dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

F 4 Subsidiaritätsklausel

Sofern parallel zur Objekt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz über eine weitere Berufshaftpflicht-Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und/oder eines Mitversicherten bei HDI besteht, gewährt diese keinen Versicherungsschutz.

F 5 Kündigungsverzicht des Versicherers

Der Versicherer verzichtet – abweichend von Ziffer 19 AHB – auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall

G Privat-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart)

Während der Dauer der vorliegenden Berufshaftpflicht-Versicherung besteht für den/die Versicherungsnehmer bzw. die Bürohhaber/-teihaber bzw., soweit ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist, für die geschäftsführenden Inhaber bzw. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung und der AHB.

Besondere Vereinbarung Haftpflichtversicherung

H 5703 BV ARCH./ING

Die nachstehende Bestimmung wird erst nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Laufzeitrabatt bei dreijähriger Vertragsdauer 2735014:01

In der Prämie berücksichtigt ist ein Laufzeitrabatt von 10 % für die vereinbarte dreijährige Vertragsdauer. Nach Ablauf der dreijährigen Vertragsdauer entfällt dieser Laufzeitrabatt, wenn nicht rechtzeitig vorher eine Vereinbarung über die Verlängerung des Vertrages um mindestens drei weitere Jahre zu Stande kommt. Endet der Vertrag – außer bei Kündigung durch den Versicherer oder vollständigem und dauerhaftem Wegfall des versicherten Risikos – vor Ablauf der vereinbarten dreijährigen Vertragsdauer, ist der Versicherer berechtigt, den gewährten Laufzeitrabatt zurückzufordern.

Besondere Vereinbarung Haftpflichtversicherung

H 5703 BV ARCH./ING

Die nachstehende Bestimmung wird erst nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Prämienangleichungsklausel

2560007:01

Ziff. 15 AHB findet auf diese Versicherung keine Anwendung.